



Kinderschutzkonzept
Ev.-luth.
St. Johanniskindergarten
Visselhövede

Inhaltsverzeichnis

- 1. Vorwort**
- 2. Leitbild**
- 3. Rechtliche Grundlagen SGB VIII
nach der Reform durch das KJSG**
- 4. Definition Kinderschutz/ Kindeswohlgefährdung**
- 5. Bedeutung des systemischen Kinderschutzes für Kinder,
Eltern und Mitarbeitende**
- 6. Datenschutz und Verschwiegenheit**
- 7. Mitarbeitende**
 - 7.1. Verhaltenskodex**
- 8. Personalauswahl**
- 9. Fortbildungen, Schulungen, Supervision**
- 10. Prävention**
- 11. Intervention und Aufarbeitung**
 - 11.1. Formen der Intervention bei Fehlverhalten
durch pädagogische Fachkräfte**
 - 11.2. Formen der Intervention bei gewichtigen Anhaltspunkten
für eine Kindeswohlgefährdung durch Außenstehende/ Familie
und deren Angehörige**
 - 11.3. Meldepflicht §47**
 - 11.3.1. Ablaufverfahren/ Handlungsleitlinien**
 - 11.3.2. Merkblatt Meldepflicht (siehe Anhang)**
 - 11.3.3. Meldebogen §47 (siehe Anhang)**

**12. Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung
des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des
Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen
nach § 72 a SGB VIII des Landkreises Rotenburg/ Wümme (Stand 01-2018)**

**12.1. Erster Abschnitt
Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII
§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag**

12.2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

**12.3. Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen
Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit
Kindern nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden
dürfen**

**12.4. Kontaktdaten einer insofern erfahrenen Fachkraft des Familienservicebüros
des Landkreises Rotenburg (Wümme), Fachberatung für Kindertageseinrichtungen**

13. Ablaufverfahren Kindeswohlgefährdung

14. Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a

15. Hinzuziehung „erfahrene Fachkraft“ – Einschätzung

16. Anhang

- **Datenschutz**
- **Merkblatt zur Meldepflicht des niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie, Landesjugendamt Niedersachsen.**
- **Formular Meldung gemäß §47 Satz 1, Nr.2 SGB VIII**

1. Vorwort

Seit Januar 2012 sind Konzepte zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugend- und Eingliederungshilfe gesetzlich vorgeschrieben (§§ 45, 79a SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe nach der Reform durch das KJSG)). Die Entwicklung von einrichtungsbezogenen Konzepten zum Schutz vor Gewalt und sexueller Ausbeutung ist damit ein förderrelevanter Faktor. Ein besonderes Augenmerk bei dem vorliegenden Schutzkonzept legen wir auf (§ 8a SGB VIII-Meldung und § 45- § 47 SGB VIII Meldepflicht von Beeinträchtigungen des Kindeswohls innerhalb der Einrichtung). Dieses Schutzkonzept ist als ein erkennbarer Qualitätsentwicklungsprozess zu verstehen. Das Konzept soll unterstützend helfen, Haltungen und Verhalten zu reflektieren und dadurch zu handlungsleitenden Orientierungen führen.

2. Leitbild

In unsere Kindertagesstätte leisten wir familienergänzende Förderung und Unterstützung. Die Aneignung sozialer Kompetenzen und Hilfe zur Entwicklung ist übergeordnetes Ziel unserer Arbeit. Dafür treten wir nicht nur mit dem Kind, sondern auch mit den Eltern und Mitarbeitenden in Beziehung. Familien erfahren bei uns respektvollen und wertschätzenden Umgang. Gemeinschaft wird gelebt, Hilfestellung dem Gegenüber geboten und das Miteinander und dem christlichen Glauben gestärkt. Wir sichern Eltern, Kindern und Mitarbeitenden Vertraulichkeit zu und sind kompetente Gesprächspartner, die sich stetig reflektieren, austauschen und fortbilden. Beschwerden nehmen wir an und entwickeln Lösungen. Der Schutz des Kindes hat Priorität. Wir stärken Kinder in ihrer Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit. Dazu gehört ihr Recht „NEIN“ zu sagen. Wir verstehen uns als ein Ort der Sicherheit, damit Kinder sich wohlfühlen, gut lernen können, achtsam miteinander umgehen und eine eigene Identität entwickeln.

3. Rechtlichen Grundlagen: Regelungen im SGB VIII:

Informationen zur Meldepflicht bei organisationsbezogener Kindeswohlgefährdung § 47 in Abgrenzung zum § 8a-Prozedere

§ 8a SGB VIII – „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“

- Träger von Einrichtungen und Diensten stellen sicher, „[...] dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen,“
- „[...] bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie
- die Erziehungsberechtigten sowie das Kind (sollen) [...] in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird“ (AGJ 2018, S.21f, Abs. 4, Nr. 1-3)

- Ferner soll darauf hingewirkt werden, „[...] dass die Fachkräfte [...] bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken“ und „[...] das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann“ (AGJ 2018, S.22, Abs. 4).

In Bezug auf Kindeswohlgefährdung im Rahmen des § 8a SGB VIII ist erster Ansprechpartner die insofern erfahrene Fachkraft oder ggf. das Jugendamt/Sozialdienst.

§ 47 SGB VIII – „Meldepflichten“ (hier bei Beeinträchtigung des Kindeswohls in Bezug auf die Kindertagesstätte)

In Bezug auf eine Kindeswohlgefährdung im Rahmen des § 47 SGB VIII (organisationsbezogene Kindeswohlgefährdung) muss der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung der zuständigen (Aufsichts-)Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, melden. Verstöße gegen die Meldepflicht sind ordnungswidrig und können gemäß § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII mit einem Bußgeld geahndet werden. Die Aufsicht über die Kindertagesstätten obliegt nach § 85 Abs. 2 Nr. 6 SGB VIII als „Wahrnehmung der Aufgaben zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen (§§ 45 bis 48a SGB VIII)“ dem Landesjugendamt. Ziel der Jugendämter ist es, „Kindeswohlgefährdungen“ durch Prävention und wenn erforderlich auch durch Interventionen auf eine Kindeswohlgefährdung einzuwirken. Maßnahmen der Eingriffsverwaltung sind immer dann notwendig, wenn der Träger selbst nicht in der Lage oder nicht bereit ist, die entsprechenden Maßnahmen zur Kindeswohlsicherung zu ergreifen.

Eine Meldung nach § 47 SGB VIII per Fax oder E-Mail hat zwingend zur Folge, dass die als Erster in Kenntnis gesetzte Person die Fallverantwortung innehat.

4. Definition Kinderschutz/ Kindeswohlgefährdung

Kinderschutz

Kinderschutz ist ein Zusammenschluss von rechtlichen Regelungen, staatlichen als auch privaten Maßnahmen sowie Institutionen, die dem Schutz von Kindern vor Beeinträchtigungen wie altersunangemessener Behandlung, Übergriffen, Verwahrlosung, Krankheit und Armut dienen sollen.

Kindeswohl/ Kindeswohlgefährdung

"Kindeswohl ist nicht allgemeingültig bestimmbar und hängt von kulturellen, historisch-zeitlichen und ethnischen Faktoren ab. Eltern bestimmen das Kindeswohl für sich und ihre Kinder oft sehr unterschiedlich (GG, Art. 6: „Pflege und Erziehung der Kinder sind natürliches Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“)"

"Kindeswohlgefährdung ist kein Sachverhalt, der beobachtet wird, sondern ein rechtlicher, bewertbarer Sachverhalt. Der Begriff „Kindeswohlgefährdung“ ist ein Rechtsbegriff und dient als Grundlage für staatliche Eingriffe an dem sich gerichtliche Maßnahmen festmachen lassen. Er beschreibt eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit großer Wahrscheinlichkeit voraussagen lässt.“

5. Bedeutung des systemischen Kinderschutzes für Kinder, Eltern und Mitarbeitende

„Kinder schützen heißt Eltern (und pädagogische Fachkräfte) zu unterstützen“
(R. Wiesner)

Das bedeutet für uns:

- Wir gebrauchen Herz und Verstand, um Familien und Mitarbeitende zu unterstützen
- Stärken und Chancen, aber auch Gefährdungen werden gesehen
- Hilfe wird angeboten
- Grenzen werden transparent gesetzt
- Auch wenn es schwierig wird: Wir bleiben dran!
- Kooperationen werden geschaffen
- Hoffnung wird wachgehalten
- Familien werden in ihrer Gesamtheit gesehen (mit ihren Problemen, den Rahmenbedingungen, aber auch mit ihren Möglichkeiten und Kräften)
- Vernetzung aller privaten und professionellen Beteiligten und Institutionen, die mit Kindern und Familien arbeiten
- Erkennen von Potentialen und Defiziten aller Beteiligten
- Berücksichtigen von wichtigen Ressourcen für positive Entwicklungsimpulse
- Die Perspektiven aller Beteiligten in den Blick zu nehmen und die Wahrnehmung und Interessen aller an erste Stelle zu stellen.
- Für Mitarbeitende und Kinder wird in der Kindertagesstätte eine sichere Umgebung geschaffen.

Denn: Kinder brauchen starke Eltern und pädagogische Fachkräfte, die ihre Bedürfnisse erkennen, sie mit Fürsorge begleiten und erziehen. Aber auch Eltern brauchen allumfassende Bedingungen, um ihren Kindern ein gesundes Aufwachsen zu ermöglichen, Sie sollten Menschen in ihrem Umfeld begegnen, die ihnen in schwierigen Situationen des Familienlebens bei Sorgen und Überforderungen beistehen. Mitarbeitende sollten sich gegenseitig unterstützen, aber sich auch durch die Leitung und den Träger unterstützt fühlen.

6. Datenschutz und Verschwiegenheit

Jeder Familie wird würdevoll und mit Respekt begegnet. Private Anliegen und solche die dem Wohl des Kindes dienen werden mit dem Vier-, bzw. Sechs-Augen-Prinzip (1 Elternteil und 1-2 Mitarbeitende) besprochen. Die Mitarbeitenden sind zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet. Dokumentationen und Daten dürfen nicht ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten Personensorgeberechtigten weitergegeben werden. Hier ist es uns als Bildungs- und Betreuungseinrichtung wichtig, das Vertrauensverhältnis nicht zu gefährden.

Sollte es jedoch um eine zu beobachtende Gefährdung des Kindes gehen, berufen wir uns auf §62 SGB VIII (vgl.) indem ausdrücklich festgelegt ist, dass zur Erfüllung des Schutzauftrages bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung Sozialdaten auch ohne Mitwirkung der Betroffenen erhoben werden dürfen. Das bedeutet z.B., dass bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung das Jugendamt auch ohne Einwilligung der Eltern Informationen, die das Kind betreffen, einholen kann. Ebenso kann die Kindertagesstätte das Jugendamt ohne Zustimmung der Eltern informieren, sofern andere Hilfen nicht ausreichend erscheinen. Unsere Pflicht ist es, das Kind zu schützen, was uns in die oben beschriebene Situation bringen kann, die den Datenschutz aussetzen lässt zum Wohl des Kindes. (Vgl. Maywald 2019, Seite 41)

Mitarbeitende unterschreiben bei der Aufnahme ihrer Tätigkeit in unsere Kindertagesstätte eine Verpflichtungserklärung auf das Datengeheimnis und erhalten ein Merkblatt über den Datenschutz für Mitarbeitende.

Siehe auch im Anhang:

- Merkblatt über den Datenschutz in ev. Kindertagesstätten
Verpflichtung von Mitarbeitenden auf das Datengeheimnis
Merkblatt über den Datenschutz für Mitarbeitende
Einwilligungserklärungen der Personensorgeberechtigten für die Veröffentlichung von Fotos ihrer Kinder

7. Mitarbeitende

Wir arbeiten für die Bildung und Betreuung von Kindern im Elementarbereich. Ihr leibliches Wohl ist unser großes Anliegen. Wir begegnen ihnen respektvoll und wahren Menschen- und Kinderrechte. Eine Situation, die Leib und/ oder Seele der Kinder berührt, versuchen wir zu vermeiden oder im Verfahrensfall mit Kindern, Eltern und Mitarbeitenden aufzuarbeiten. Um Kindern den bestmöglichen Schutz in der Einrichtung und ihrem sozialen Umfeld zukommen zu lassen, gibt es für >Mitarbeitende in unsere Einrichtung einen Verhaltenskodex. Zudem denken wir bereits bei der Personalauswahl an den Schutz der Kinder und durch stetige Fortbildung erweitern wir unser Wissen und festigen unsere Haltung und Handlungsfähigkeit für Akut-Situationen.

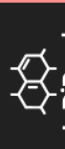
7.1. Verhaltenskodex der Mitarbeitenden

- 1) Als Mitarbeitende/r des ev.-luth. St. Johanniskindergartens bin ich in besonderer Weise verpflichtet, alle Kinder in ihren Rechten zu stärken und sie vor Verletzungen ihrer körperlichen und seelischen Unversehrtheit zu schützen.
- 2) Mein Handeln beruht auf folgendes Verhalten:
Die mir anvertrauten Kinder haben das Recht auf eine ‚sichere‘ Einrichtung.
- 3) Ich setze mich für ihren bestmöglichen Schutz ein und wende keine Formen von Gewalt, Grenzverletzungen und Übergriffen an den mir anvertrauten Kindern an, wie z.B. verbale Gewalt (herabsetzen, abwerten, bloßstellen, ausgrenzen, bedrohen), körperliche Gewalt, sexuelle Gewalt und sexuelle Ausnutzung, Machtmissbrauch, Ausnutzung von Abhängigkeit.
- 4) Wenn ich Kenntnis von einem Sachverhalt erlange, der die Vermutung auf ein Fehlverhalten durch Mitarbeitende oder Personensorgeberechtigte nahelegt, teile ich dies unverzüglich der Leitung der Kindertagesstätte mit. Die Wege und Ansprechpersonen sind mir durch das Qualitätsmanagement und das Kinderschutzkonzept des ev.luth. St. Johanniskindergartens bekannt. Darin sind weitere Anlaufstellen genannt, an die ich mich bei Bedarf wenden kann. Dabei arbeite ich mit der Leitung, dem Träger und den Personensorgeberechtigten partnerschaftlich zusammen.
- 5) Mein professioneller Umgang mit Eltern, Kindern und Mitarbeitenden ist wertschätzend, respektvoll und verlässlich – dabei achte ich auf die Gestaltung von Nähe und Distanz, von Macht und Abhängigkeit und von Grenzen. Dies gilt ebenso für den professionellen Umgang mit Bildern und Medien sowie die Nutzung des Internets. Hierfür trage ich als Mitarbeitender die Verantwortung.
- 6) Körperkontakt und körperliche Berührungen sind zwischen den Kindern und mir als pädagogische Bezugsperson wichtig und unverzichtbar. Dabei wahre ich von Anfang an die individuelle Grenze und persönliche Intimsphäre der Kinder. Verbaler Kontakt wie Körperkontakt geschehen ihnen gegenüber respektvoll und mit Achtsamkeit gegenüber ihren Grenzen. Ich respektiere das Recht des Kindes „NEIN“ sagen. Ich kommuniziere nicht abwertend, herabwürdigend oder ausgrenzend. Dies gilt ebenso für meine Gestik oder Mimik.

- 7) Mein wertschätzender Umgang beinhaltet auch, die Kinder nicht mit Kose- oder Spitznamen anzusprechen, wenn sie dies nicht möchten.
- 8) Ich nehme jedes Kind in seinem individuellen Ausdruck ernst. Ich beobachte und höre empathisch zu, um im Gespräch mit ihm herauszufinden, für welche Themen es sich interessiert oder welche Fragen es beschäftigen. Ich unterstütze es dabei, Worte für seine Gefühle und seine Erlebnisse und alle seine Körperteile zu finden und unterbreche es in seinem Erzählen nicht.
- 9) Wenn ein Kind Angst und Kummer hat, wende ich mich ihm zu und ermutige es, zu erzählen, was es erlebt hat. In Situationen, in denen es sich unwohl, bedrängt oder bedroht gefühlt hat oder etwas ihm fremd und eigenartig vorgekommen ist versuche ich zu erkennen, ob es sich dabei um grenzverletzende oder gefährdende Sachverhalte handelt. Sollte ein Eingreifen notwendig sein, handle ich nach dem Kinderschutzkonzept.
- 10) Ich unterstütze alle Kinder in der Entwicklung eines positiven Körpergefühls. Die Kinder sollen lernen, dass sie ein Recht auf ihren eigenen Körper haben. Dabei achte ich respektvoll auf ihre individuelle Schamgrenze und Intimsphäre.
- 11) Ich unterstütze Leitung und Mitarbeitende im Arbeitsalltag und in besonderen Belastungssituationen. Ich achte darauf, dass im Team ein wertschätzender und respektvoller Umgang miteinander erfolgt. Konflikte oder auftretende Meinungsverschiedenheiten tragen wir angemessen aus mit dem Ziel, sie konstruktiv zu lösen. Dabei stelle ich mich der gemeinsamen Reflexion und greife Anregungen aus dem kollegialen Austausch und aus der Fachberatung auf.
- 12) Fehler dürfen gemacht werden, offen benannt, eingestanden und aufgearbeitet werden. Ich werde deshalb Fehlverhalten, gefährdende Sachverhalte und alle Verhaltensweisen, deren Sinn und Hintergrund ich nicht verstanden habe, offen bei Kolleginnen und Kollegen, im Team und gegenüber der Leitung ansprechen.
- 13) Ich hole mir rechtzeitig Unterstützung, wenn ich an meine physischen und psychischen Grenzen komme und nehme bei Bedarf Hilfe an.

7.2. Verhaltensampel

| <div data-bbox="188 1512 295 1646"></div> <div data-bbox="193 1668 272 1904">GRENZ-ÜBERTRITTE</div> | <div data-bbox="188 963 295 1097"></div> <div data-bbox="193 1097 272 1400">GRENZ-VERLETZUNGEN</div> | <div data-bbox="188 369 295 504"></div> <div data-bbox="193 526 288 761">FACHLICH KORREKTES VERHALTEN</div> |
|---|--|--|
| <p>Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.</p> <p>Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!</p> <p>körperliche Grenzübertritte anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoß nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerrren</p> <p>sexuelle Grenzübertritte Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen</p> <p>psychische Grenzübertritte Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden</p> <p>Verletzung der Privat- / Intimsphäre ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toiletentüren, Fotos ins Internet stellen</p> <p>Pädagogisches Fehlverhalten Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten</p> | <p>Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII.</p> <p>Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleg:innen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.</p> <p>Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche</p> <p>Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen</p> <p>Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt; Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen</p> <p>Pädagogisches Fehlverhalten Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten</p> | <p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.</p> <p>Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.</p> <p>Grundwerte Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion</p> <p>Grenzen setzen konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!); Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten</p> <p>Bestärken loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln</p> <p>Positive Grundhaltung positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich / freundlich / ausgeglichen sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein</p> <p>Anleiten und Lehren altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten</p> <p>Hilfe zur Selbsthilfe altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben</p> <p>Emotionale Nähe verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühle Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren</p> |



8. Personalauswahl

Bei der Einstellung eines Mitarbeitenden muss ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden. Dies dient zur Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung. Weil vorrangig Kinder und Jugendliche schutzlos sind, wenn Sexualstraftaten von Personen begangen werden, die wegen ihrer beruflichen Stellung das besondere Vertrauen der Opfer genießen, wird künftig allen Personen, die im Kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden wollen, ein erweitertes Führungszeugnis erteilt, in dem die Verurteilung zu Sexualstraftaten auch im untersten Strafbereich aufgenommen sind. So kann der Arbeitgeber über einschlägige Vorstrafen der Bewerber und Bewerberinnen Kenntnis erlangen und verhindern, dass diese im Kinder- und jugendnahen Bereich beschäftigt werden. (Siehe auch §72 a Absatz 1, erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Absatz 1 BZRG). Zum Schutz von Missbrauch in Kinder- und Jugendeinrichtungen darf alle 5 Jahre, bei konkreten Anhaltspunkten auch vorher, ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis verlangt werden.

9. Fortbildungen, Schulungen, Supervision

Als Kindertagesstätte tragen wir eine besondere Verantwortung bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Schutzauftrages zu. Um dieser komplexen Aufgabe gerecht zu werden, braucht es fachliches Wissen und die Reflexion des eigenen Handelns – nur so können wir unseren Auftrag angemessen wahrnehmen. Dazu stehen uns verschiedene Möglichkeiten in den Bereichen der fachlichen Qualifizierung und Beratung zur Verfügung – sowohl auf Team- und Leitungsebene wie für jede einzelne Fachkraft. Ziel dabei ist es, unsere Sensibilität zu fördern, die eigene Handlungskompetenz zu stärken bzw. zu erweitern und sich mit neuen Arbeitsansätzen vertraut zu machen. Dies geschieht durch Angebote der Fortbildung, kollegialen Fallberatung und Supervision, die wir regelmäßig bzw. anlassbezogen in Anspruch nehmen können.

10. Prävention

In der Präventionsarbeit berücksichtigen die Aspekte der Intervention („Was ist im konkreten Fall zu tun?“) und das Kennen des Hilfenetzwerkes („Wer steht den Betroffenen unterstützend zur Seite?“) Unsere Präventionsarbeit basiert auf den grundlegenden Rechten der Kinder. Indem wir die Kinder beteiligen und sie dabei ihre Selbstbestimmung und Selbstwirksamkeit erleben, stärken wir ihr Selbstbewusstsein. Präventionsarbeit leisten wir z.B. mit der Vermittlung positiver Botschaften: durch die Beschäftigung mit den eigenen Stärken, durch die Erlaubnis, alle Gefühle haben zu dürfen und über seinen Körper selbst bestimmen zu dürfen. So fördern wir die Kinder in ihrer Wahrnehmungs- und Ausdrucksfähigkeit und bestärken sie darin, den eigenen Gefühlen und ihrer Intuition zu vertrauen. Wir können die Kinder nicht vor jeder bedrohlichen Situation bewahren, aber wir können sie darin unterstützen, einen positiven Zugang zu sich und ihrem Körper zu bekommen und Grenzen zu setzen.

11. Intervention und Aufarbeitung

Intervention heißt, zielgerichtet einzugreifen, wenn eine Situation vorliegt, die den Schutz der uns anvertrauten Kinder erfordert. Dann ist es für die pädagogischen Mitarbeitenden wichtig zu wissen, welche Maßnahmen zu treffen sind und was jede/r Einzelne zu tun hat. Dazu müssen wir konkrete Gefährdungen bzw. Risiken fachlich einschätzen und entsprechende (Schutz-)Maßnahmen einleiten, wie auch mit falschen Vermutungen fachkompetent umgehen können.

11.1. Formen der Intervention bei Fehlverhalten durch pädagogische Fachkräfte:

- Kollegiales Gespräch
- Beratung im Team
- Gespräch mit der Leitung
- Inanspruchnahme von Fachberatung und/ oder Supervision
- Information des Trägers
- Meldung an das Landesjugendamt gemäß § 47 SGB VIII
- Arbeitsrechtliche Konsequenzen (u.a. Dienstanweisung, Ermahnung, Abmahnung, Kündigung), Strafanzeige

11.2. Formen der Intervention bei gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung durch Außenstehende/ Familie und deren Angehörige

- Erste Wahrnehmung von Anzeichen
- Beobachtung & Dokumentation
- Austausch im Team und mit der Leitung
- Gefährdungseinschätzung unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft
- Erziehungsberechtigte und Kind einbeziehen
- Auf Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken
- Jugendamt informieren

Anspruch und Aufgaben

- Anspruch auf Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft
- Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien („Kinderschutzkonzept“);
- Sicherung des Kindeswohls
- Verfahren zur Beteiligung und zu Beschwerden von Kindern

11.3. Meldepflicht §47

Was sind Meldepflichten?

Besondere Vorkommnisse sind außergewöhnliche „ nicht alltägliche“ Ereignisse und Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken könnten oder den betrieb der Einrichtung gefährden.

Die Meldepflicht ergibt sich ebenfalls aus der nach § 45 SGB VIII erteilten Betriebserlaubnis.

11.3.1. Ablaufverfahren/ Handlungsleitlinien

- Priorität hat Schutz des Kindes/ der Kinderschutz
- Die Situation ernst nehmen und gleichzeitig Ruhe bewahren
- Parteilichkeit für das Kind, z.B. „Wir glauben, Du hast keine Schuld!“
- Information an die nächst höhere Ebene:
 - Leitung
 - Träger Kitaverband ROW/ Verden
- Vorschnelle Bewertungen und Erklärungen sollten vermieden werden
- §47 Meldung an Niedersächsisches Landesjugendamt Tel: 0511 120 - 7341 oder -7322
- Besprechung der zu treffenden Maßnahmen in Kooperation mit Kita-Leitung, Träger und der pädagogischen Fachaufsicht und Fachberatung

12. Vereinbarung für Tageseinrichtungen für Kinder zur Umsetzung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII des Landkreises Rotenburg/ Wümme (Stand 01-2018)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme)
als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, im folgenden „Jugendamt“
und der ..., im Folgenden „Träger“ genannt, schließen zur Umsetzung des
Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung
des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII
die
folgende Vereinbarung:

12.1. Erster Abschnitt

Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII

§ 1 Allgemeiner Schutzauftrag

1. Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII).
2. § 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein Schutzauftrag für freie Träger von Tageseinrichtungen für Kinder formuliert, dessen Erfüllung mit dieser Vereinbarung sichergestellt wird (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

3. Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung wahrgenommen.
4. Der Träger stellt sicher, dass die Fachkräfte über diese Vereinbarung unterrichtet sind und hierbei insbesondere die in dem Anhang 1 zu dieser Vereinbarung enthaltene Liste wichtiger Anhaltspunkte beachtet wird. Bei der Abschätzung von Risiken sind auch „kritische Zeitpunkte“ zu beachten. Dies können insbesondere sein:
 - a. Abmeldung aus der Einrichtung
 - b. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterwechsel in der Tageseinrichtung, z.B. längerfristige
 - c. Abwesenheit, Personalfuktuation

§ 2 Umsetzung der Vereinbarung

1. In diese Vereinbarung sind alle zugehörigen Tageseinrichtungen des Trägers einbezogen. Die Umsetzung dieser Vereinbarung ist im Rahmen der örtlich abgeschlossenen Verträge zu berücksichtigen.

§ 3 Handlungsschritte

1. Werden einer Fachkraft in einer Tageseinrichtung für Kinder gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung eines betreuten Kindes bekannt (s. Anlage 1), nimmt sie eine Gefährdungseinschätzung vor und teilt dies der zuständigen Leitung mit.
2. Bei der Gefährdungseinschätzung wird eine insoweit erfahrene Fachkraft (s. § 4) beratend hinzugezogen.
3. Die Erziehungsberechtigten sowie das Kind werden in die Gefährdungseinschätzung einbezogen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird.
4. Die Fachkräfte der Träger wirken bei den Erziehungsberechtigten auf die
5. Inanspruchnahme von Hilfen hin, wenn sie diese für erforderlich halten.
6. Die Fachkräfte der Träger informieren per Meldebogen (Anlage 4) unverzüglich das Jugendamt, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.
7. Ist die Gefährdung des Wohls des Kindes oder der/des Jugendlichen so akut, dass bei
8. Durchführung der vereinbarten Abläufe mit großer Wahrscheinlichkeit das Wohl des
9. Kindes oder der/des Jugendlichen nicht gesichert werden kann, so liegt ein Fall der
10. dringenden Kindeswohlgefährdung vor. Dies gilt auch für die Fälle, in denen die
11. Erziehungsberechtigten nicht bereit, oder in der Lage sind, bei der
12. Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. In diesen Fällen ist eine unverzügliche
13. Information des zuständigen Jugendamts zwingend notwendig.

14. Das Jugendamt stellt zu den Behördenöffnungszeiten seine Erreichbarkeit sicher. Falls außerhalb der Behördenöffnungszeiten eine akute Kindeswohlgefährdung angezeigt werden muss, wird die Meldung von der Einsatzleitstelle (Tel.: 04281/93020) aufgenommen und an den Bereitschaftsdienst oder die Rufbereitschaft des Jugendamtes weitergeleitet.

§ 4 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Gefährdungseinschätzung

1. Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft verfügt über folgende Qualifikationen:
 - einschlägige Berufsausbildung (z. B. Sozialpädagogik, Psychologie, Medizin),
 - Qualifizierung durch nachgewiesene Fortbildung, z.B. Abschätzung von Gefährdungslagen, Ressourcen und Veränderungsfähigkeit von Familien, Sozialdatenschutz und rechtliche Kenntnisse im Bereich Kinderschutz,
 - Praxiserfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen,
 - Fähigkeit zur Kooperation mit den Fachkräften öffentlicher und freier Träger der Jugendhilfe, sowie mit Dritten(z.B. der Gesundheitshilfe, Polizei, Schule...),
 - Kompetenz zur kollegialen Beratung; nach Möglichkeit supervisorische- oder coaching-Kompetenzen und
 - persönliche Eignung (u.a. Belastbarkeit, professionelle Distanz, Urteilsfähigkeit).
2. Vom Träger und Jugendamt werden gemeinsam eigene oder externe insoweit erfahrene Fachkräfte nach Abs. 1 in erreichbarer Nähe in Anlage 3 zu dieser Vereinbarung benannt. Die Anlage kann jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden. In der Regel handelt es sich hierbei um die pädagogische Leitung der Kindertageseinrichtung und die Fachberatung des Jugendamtes.
3. Über die zusätzlichen Kosten der zu beteiligenden erfahrenen Fachkräfte nach Abs. 1 und 2 sind im Vorwege gesonderte Regelungen zu treffen.

§ 5 Inhalt und Umfang der Mitteilung an das zuständige Jugendamt

Die Mitteilung an das zuständige Jugendamt nach § 3 Abs. 5 und 6 enthält mindestens und soweit dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder bekannt

Angaben über:

- Name, Alter, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes,
- Angabe von Geschwisterkindern mit Altersangabe (soweit bekannt)
- Angabe zur auskunftsfähigen Fachkraft zur gemeinsamen Gefährdungseinschätzung,
- Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Erziehungsberechtigten,
- beobachtete gewichtige Anhaltspunkte,
- Ergebnis der Gefährdungseinschätzung,
- bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen,
- Beteiligung der Erziehungsberechtigten sowie des Kindes; Ergebnis der Beteiligung,
- beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen, weitere Beteiligte oder Betroffene.

Die Meldung erfolgt über den Bogen: Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung (Anlage 4)

per Fax an die jeweilige Geschäftsstelle des Jugendamtes:

Geschäftsstelle Bremervörde: 04761 / 983 - 4548

Geschäftsstelle Zeven: 04281 / 983 - 6030

Geschäftsstelle Rotenburg (Wümme): 04261 / 983 - 2549

§ 6 Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und des Kindes oder der/des Jugendlichen

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die Erziehungsberechtigten einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder beachtet die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gemäß § 8 SGB VIII (insbesondere altersgerechte Beteiligung, Aufklärung über Rechte). Davon kann im Einzelfall nur abgewichen werden, wenn durch die Einbeziehung ihr wirksamer Schutz in Frage gestellt werden würde (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII).

§ 7 Dokumentation

1. Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die beteiligten Fachkräfte die Wahrnehmung der Aufgaben und Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung umgehend schriftlich und nachvollziehbar dokumentieren.
2. Unbeschadet weitergehender Regelungen des Trägers erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte. Es wird empfohlen, bei jedem Verfahrensschritt mindestens zu dokumentieren:
 - beteiligte Fachkräfte,
 - zu beurteilende Situation,
 - Ergebnis der Beurteilung,
 - Art und Weise der Ermessensausübung,
 - weitere Entscheidungen,
 - Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt,
 - Zeitvorgaben für Überprüfungen (siehe auch § 5).

§ 8 Datenschutz

Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung ihres Schutzauftrages (s. § 1) Informationen bekannt werden oder von ihm ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zur Sicherstellung des Schutzauftrags erforderlich ist, bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs. 1 SGB VIII, § 69 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB X). Bei anvertrauten Daten sind die Regelungen des § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII zu beachten. Bei der Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft ist § 64 Abs. 2a SGB VIII (Anonymisierung, Pseudonymisierung der Falldaten soweit möglich) zu beachten.

§ 9 Qualitätssicherung

Der Träger der Tageseinrichtung für Kinder stellt sicher, dass die zuständigen Leitungen Sorge tragen für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8a SGB VIII, für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen (Evaluation) sowie die Einbeziehung weiterer fachlicher Erkenntnisse. Diese Maßnahmen der Qualitätssicherung sind in der Regel einmal jährlich durchzuführen.

§ 10 Gemeinsame Auswertung

Da eine dauerhafte fallunabhängige Sicherung des Wohles von Kindern nur möglich ist, wenn funktionierende Kooperationsbeziehungen bestehen und die Verfahrensabläufe für alle Beteiligten klar sind, erfolgt durch die beteiligten Jugendämter eine Information des Trägers über den weiteren Verlauf in den gemeldeten Fällen der Kindeswohlgefährdung.

Dieses betrifft nur solche Informationen, die für die weitere Betreuung des Kindes/ der Kinder in der Kindertageseinrichtung bedeutsam sind. Bei zwischenzeitlichem Einrichtungswechsel wird sowohl die alte als auch die neue Einrichtung und ggf. auch sowohl der alte als auch der neue Träger durch das Jugendamt informiert. Hierbei sind die datenschutzrechtlichen Vorgaben zu beachten.

Zwischen den beteiligten Jugendämtern und den Trägern von Tageseinrichtungen für Kinder erfolgt eine gemeinsame Auswertung der Fälle von Kindeswohlgefährdung, um eine Verbesserung der Risikoeinschätzung und Verfahrensabläufe zu erreichen. Aufgrund der in diesem Zusammenhang gewonnenen Erkenntnisse erfolgt ggf. eine Überarbeitung dieser Vereinbarung.

Zweiter Abschnitt

Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

§ 11 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72 a SGB VIII

1. Der Träger stellt sicher, dass er keine Personen beschäftigt, die rechtskräftig wegen einer in § 72a Abs. 1 SGB VIII in der jeweils aktuellen Fassung genannten Straftat verurteilt worden sind.
2. Der Träger verpflichtet sich, sich bei Neueinstellungen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen zu lassen. Von seinen Beschäftigten verlangt der Träger in regelmäßigen Abständen von längstens 5 Jahren erneut die Vorlage eines Führungszeugnisses. Unabhängig von der Frist in Satz 2 soll der Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne des Abs. 1 die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses nach § 30a BZRG fordern.
3. Der Träger stellt sicher, dass unter seiner Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Abs. 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder beaufsichtigt, betreut, erzieht oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

Hierzu lässt er sich von den Personen nach Satz 1 vor Aufnahme der Tätigkeit ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 BZRG vorlegen, wenn die dadurch entstehenden Kontakte nach Art, Intensität und Dauer die Einsichtnahme in ein Führungszeugnis erfordern (s. Anlage 2). Absatz 2 Sätze 2 und 3 gilt entsprechend.

4. § 72a Abs. 5 SGB VIII ist zu beachten.

§ 12 Vereinbarung

Jugendamt und Träger erhalten je eine Ausfertigung dieser Vereinbarung, sowie der in Bezug genommenen Anlagen 1 bis 4. Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung beider Vertragspartner in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den ...
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat
Im Auftrage

Einrichtungsträger (Helle)

12.2. Gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

Bei der Einschätzung akuter und latenter Gefährdungssituationen in Familien oder familienähnlichen Strukturen ist das Zusammenwirken verschiedener Risikofaktoren bedeutsam. Des Weiteren sollte bei der Bewertung das Ausmaß bzw. die Schwere der Beeinträchtigung, Schädigung sowie die Häufigkeit/ Chronizität der Schädigung und das Alter des Kindes betrachtet werden. Die nachfolgend aufgeführten Anhaltspunkte sind daher keine abschließende Auflistung, sie erfassen nicht alle denkbaren Gefährdungssituationen.

1. Körperliche Erscheinung des Kindes (Säugling und Kleinkind 0 – 3 Jahre)

- Früh-/Mangelgeburt, Mehrlingsgeburt
- Chronische Krankheiten, Behinderung
- Zeichen von Unter-/Überernährung, Flüssigkeitsmangel
- keine altersgemäße motorische, sensomotorische Entwicklung
- Steifheit, Verspannung, Schlaffheit
- Hämatome, Mehrfachverletzungen in verschiedenen Heilstadien, Kleinwunden, Striemen, Narben, Spuren von Gegenständen
- Knochenbrüche, Mehrfachbrüche in verschiedenen Heilstadien
- Schüttelsymptome (Stauungszeichen im Kopfbereich)
- Verbrennungen, Verbrühungen
- auffällige Rötungen/ Entzündungen im Anal- und Genitalbereich
- Schmutz- und Kotreste auf der Haut

2. Psychische Erscheinung des Kindes (Säugling und Kleinkind 0-3 Jahre)

- unruhig, schreit viel („Schreikind“)
- traurig, apathisch
- ängstlich, scheu, schreckhaft, zurückgezogen,
- aggressiv, selbstverletzend
- Kind zeigt Schlafstörungen (Einschlaf-, Durchschlafstörungen)
- Essstörungen

3. Weitere Symptome bei älteren Kindern:

- nicht plausibel erklärbare sichtbare Verletzungen (auch Selbstverletzungen)
- körperliche oder seelische Krankheitssymptome (Einnässen, Ängste, Zwänge etc.)
- unzureichende Flüssigkeits- und/oder Nahrungszufuhr
- fehlende, aber notwendige ärztliche Vorsorge und Behandlung
- Zuführung gesundheitsgefährdender Substanzen
- für das Lebensalter mangelnde Aufsicht
- wiederholt Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten
- Hygienemängel (Körperpflege, Kleidung etc.)
- unbekannter Aufenthalt (Weglaufen, Streunen etc.)
- fortgesetzte unentschuldigte Schulversäumnisse
- wiederholte/schwerwiegende gewalttätige oder sexuelle Übergriffe gegen andere Personen
- Gesetzesverstöße
- Kind wirkt benommen (Medikamente, Alkohol oder andere Drogen)

4. Anhaltspunkte in Familie und Lebensumfeld:

- Gewalttätigkeiten in der Familie
- fehlende emotionale Zuwendung durch Bezugspersonen (Beispielsweise: Körperkontakt, Blickkontakt, Einfühlungsvermögen für das Kind, Wertschätzung für das Kind, Beziehungsgestaltung mit dem Kind)
- fehlende Vorsorgeuntersuchung, medizinische Hilfe wird nicht (rechtzeitig) in Anspruch genommen
- Kind wird in die Obhut ungeeigneter Personen gegeben
- sexuelle oder kriminelle Ausbeutung des Kindes oder Jugendlichen
- Zugang zu Gewalt verherrlichenden oder pornographischen Medien
- Eltern psychisch krank oder suchtkrank, körperlich oder geistig beeinträchtigt
- Familie in finanzieller bzw. materieller Notlage
- Schlafplatz für Kind fehlt oder ist ungeeignet
- Nichtbeseitigung von erheblichen Gefahren im Haushalt (z.B. Herumliegen von „Spritzbesteck, defekte Stromkabel)
- desolate Wohnsituation (Vermüllung, Beheizbarkeit, Stromversorgung, Obdachlosigkeit)
- traumatisierende Lebensereignisse (Verlust eines Angehörigen, Unglück etc.)
- schädigendes Erziehungsverhalten und mangelnde Entwicklungsförderung durch Eltern
- Leugnen früherer Vorfälle (z.B. Vernachlässigung, Kindesmisshandlung) oder Verantwortungsübernahme wird abgewehrt
- soziale Isolierung der Familie

5. Anhaltspunkte zur mangelnden Mitwirkungsbereitschaft und -fähigkeit:

- Kindeswohlgefährdung durch Erziehungs- oder Personensorgeberechtigte nicht abwendbar
- fehlende Problemeinsicht
- unzureichende Kooperationsbereitschaft
- mangelnde Bereitschaft, Hilfe anzunehmen
- bisherige Unterstützungsangebote unzureichend
- frühere Sorgerechtsvorfälle

6. Schutzfaktoren können sein:

- Bezugspersonen aus dem nahen Umfeld des Kindes
- verlässlich organisierte Bindungen im Kindergartenalter, in der Schule
- Helfersysteme, an die sich das Kind vertraulich wenden kann
- vertraute, sichere Orte
- Persönlichkeitsmerkmale des Kindes und Entwicklungsstand; je nach Intelligenz und Alter bestehen bereits eigene, kompetente Lösungsstrategien und Aufarbeitungsmöglichkeiten.
- günstige, die Belastung abfedernde Umweltbedingungen

7. Generell geben bereits folgende Kriterien einen Hinweis auf einen unverzüglichen Handlungsbedarf:

- Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu hätten führen können.
- Ein betroffenes Kind ist aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand als besonders verletzlich anzusehen.
- Es liegen Hinweise auf ein unberechenbares Verhalten einer Betreuungsperson vor, etwa aufgrund von Suchtmittelmissbrauch, schwerer psychischer Erkrankung oder ausgeprägter Erregung.
- Es ist bekannt, dass eine Betreuungsperson in der Vergangenheit erheblich gefährdet oder geschädigt hat (z.B. nachgewiesene Kindesmisshandlung, nachgewiesener Missbrauch).
- Eine andere Person, die das Kind aktuell schützen könnte, ist nicht vorhanden

12.3.

Tätigkeiten, die von neben- und ehrenamtlich in der Jugendhilfe tätigen Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis wahrgenommen werden dürfen:

Die Fachdebatte hat herausgearbeitet, dass es sich um solche Tätigkeiten handelt, die geeignet sind, eine besondere Nähe, ein Vertrauensverhältnis oder auch Macht bzw. Abhängigkeit zwischen Ehrenamtlichen (oder Nebenamtlichen) und Minderjährigen zu missbrauchen.

Zur Abgrenzung werden folgende Kriterien empfohlen:

- Je geringer die Wahrscheinlichkeit eines nicht kontrollierten Kontaktes zu Kindern ist (Abgrenzungsaspekt: Tätigkeit kollegial kontrolliert oder allein),
- je geringer die Möglichkeit nicht einsehbarer Nähe bei einem Kontakt zu Minderjährigen ist (Abgrenzungsaspekt: öffentliches Umfeld, Gruppe - „geschlossener“ Raum, Einzelfallarbeit),
- je weniger die Tätigkeit im Kontakt mit dem Kind sich wiederholt (Abgrenzungsaspekt: einmalig oder häufig wiederkehrend)
- je geringer die zeitliche Ausdehnung des Kontaktes ist (Abgrenzungsaspekt: kurzzeitig oder über Tag und Nacht),

desto eher ist davon auszugehen, dass für die Tätigkeit auf die Einsichtnahme in das Führungszeugnis der ehren- oder nebenamtlich tätigen Person verzichtet werden kann.

In Tageseinrichtungen für Kinder ist vor diesem Hintergrund für folgende Personen die Vorlage von Führungszeugnissen erforderlich, soweit sie nicht ohnehin schon als Beschäftigte gemäß § 11 Abs. 2 zur Vorlage verpflichtet sind:

- Praktikantinnen und Praktikanten mit einer Beschäftigungszeit von mehr als 2 Wochen,
- Angehörige des Bundesfreiwilligendienstes,
- Personen, die ein freiwilliges soziales Jahr absolvieren,
- Aushilfen für Kinderbetreuung, die im Hinblick auf Regelmäßigkeit und Dauer vergleichbar einer hauptberuflich beschäftigten Person zum Einsatz kommen,
- Personen, die dauerhaft und regelmäßig für die Essensausgabe eingesetzt werden und unmittelbaren Kontakt mit Kindern haben.

Ein Führungszeugnis ist in der Regel nicht erforderlich für

- Eltern und Angehörige bei kurzzeitigen, vereinzelt Aktivitäten der Einrichtung (z.B. Begleitung von Ausflügen, Essensausgabe, Unterstützung von Festen etc.). Die Aufzählungen sind nicht abschließend.

**12.4.Kontaktdaten einer insofern erfahrenen Fachkraft des Familienservicebüros
des Landkreises Rotenburg (Wümme), Fachberatung für Kindertageseinrichtungen
zu § 4 Abs. 2 über die Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft**

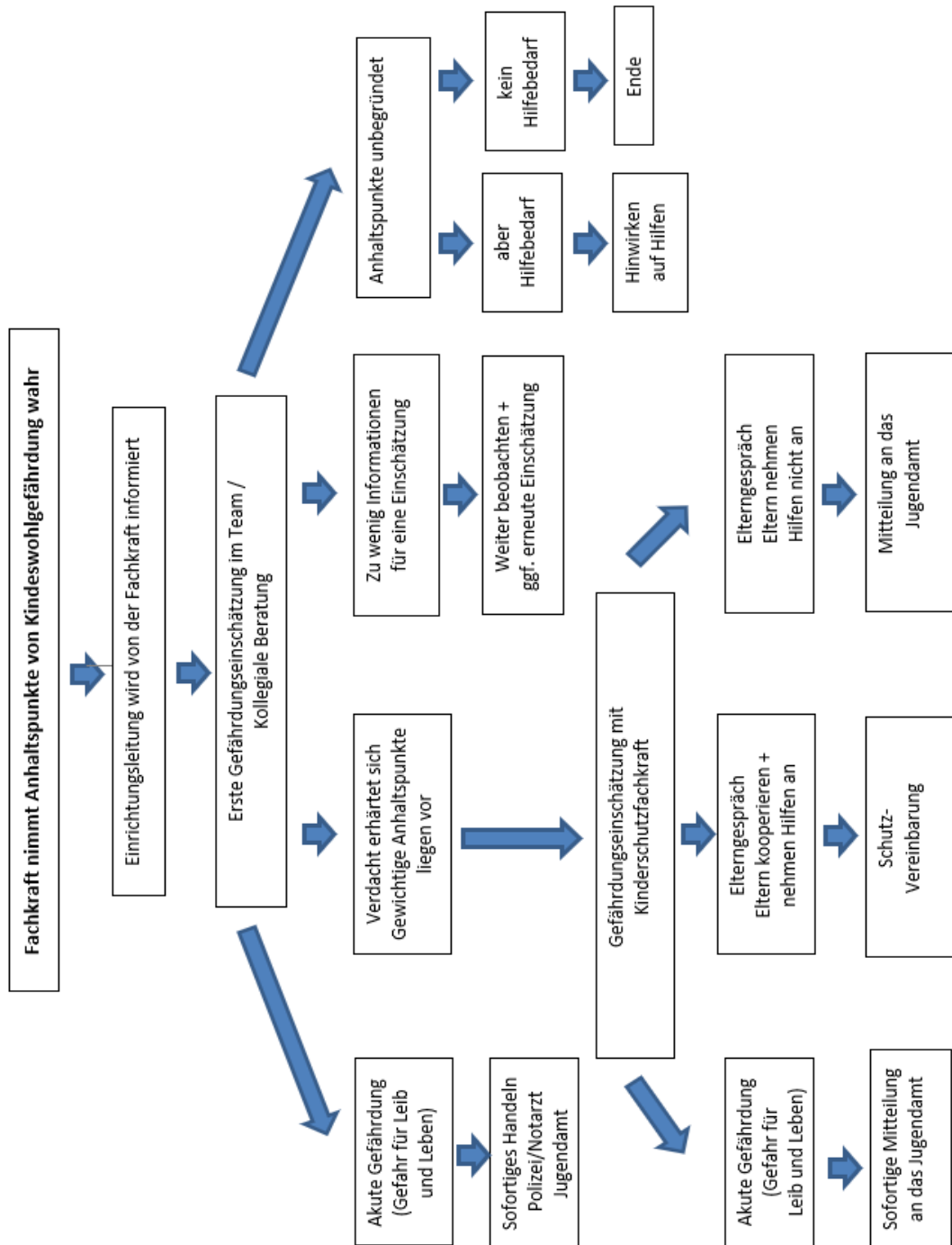
Als zu beteiligende insoweit erfahrene Fachkräfte im Sinne des § 4 Abs. 1 und 2
werden zu dieser Vereinbarung die Mitarbeiterinnen der Familienservicebüros des
Landkreises Rotenburg (Wümme), Fachberatung für Kindertageseinrichtungen,
benannt:

Familienservicebüro Bremervörde
(Stadt Bremervörde, Gemeinde Gnarrenburg, Samtgemeinde Geestequelle,
Samtgemeinde Selsingen)
Amtsallee 10
27432 Bremervörde
Tel.: 04761/ 983- 4535/ - 4536 (Frau Wiese)
Fax: 04761/ 983- 4549

Familienservicebüro Zeven
(Samtgemeinde Fintel, Samtgemeinde Sittensen, Samtgemeinde Tarmstedt,
Samtgemeinde Zeven)
Godenstedter Str. 59 (im DRK-Familienzentrum)
27404 Zeven
Tel.: 04281/ 983- 6841 (Frau Meyer) / - 6842 (Frau Neubauer)
Fax: 04281/ 983- 6849

Familienservicebüro Rotenburg (Wümme)
(Stadt Rotenburg (Wümme), Stadt Visselhövede, Gemeinde Scheeßel,
Samtgemeinde
Bothel, Samtgemeinde Sottrum)
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)
Tel.: 04261 / 983- 2941/ - 2942
Fax: 04261 / 983- 2949

13. Ablauf verfahren Kindeswohlgefährdung



Word-Datei zum Bearbeiten „Handlungsablauf bei Kindeswohlgefährdung“ (Susanne Poiler und Susanne Prinz) aus Ute ~~Bobbe~~ (Hrsg.): Das große Handbuch Recht in der Kita, Carl Link, 2018, S. 476; mit freundlicher Genehmigung von Wolters Kluwer

14. Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a

Mitteilung über eine Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII

Meldende Stelle

Name der Kindertageseinrichtung:

Anschrift:

PLZ/Ort:

Telefon:

Fax:

Name der meldenden Fachkraft:

Funktion:

Am besten erreichbar:

1. Persönliche Daten des Kindes und seiner Bezugspersonen

Name des Kindes:

Vorname des Kindes:

geboren am:

Straße, PLZ, Ort

Sorgerechtsinhaber

Eltern

Mutter

Vater

Pfleger/Vormund

Name des Pflegers/Vormunds:

Anschrift des Pflegers/Vormunds:

PLZ/Ort:

Das Kind wohnt bei

seinen Eltern

seiner Mutter

seinem Vater Pflegeeltern

Großeltern

andere und zwar:

Gegenwärtiger Aufenthalt soweit abweichend vom o.a. Ort:

Name der Mutter:

Vorname der Mutter:

Straße, PLZ, Ort

geboren am:

Staatsangehörigkeit:

Telefon:

Gegenwärtiger Aufenthalt soweit abweichend vom o.a. Ort:

Name des Vaters:
Vorname des Vaters:
Straße, PLZ, Ort
geboren am:
Staatsangehörigkeit:
Telefon:

Gegenwärtiger Aufenthalt soweit abweichend vom o.a. Ort:

Weitere Kinder der Familie soweit bekannt:

| | <u>Alter</u> | <u>Aufenthaltort</u> |
|----|--------------|----------------------|
| 1. | | |
| 2. | | |
| 3. | | |
| 4. | | |

2. Angaben zum aktuellen Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Welche gewichtigen Anhaltspunkte für eine Gefährdung wurden festgestellt?

Durch wen wurden sie festgestellt?

Wie wurden sie festgestellt?

Wann wurden sie festgestellt?

Wie oft wurden sie festgestellt?

Gibt es direkte Äußerungen des Kindes zur Gefährdung?

nein ja

wenn ja, welche:

Gibt es Fachkräfte anderer Einrichtungen oder weitere Zeugen, die die Gefährdung bemerkt bzw. beobachtet haben (könnten)?

nein ja

wenn ja,

Name:
Vorname:
Straße:
Plz / Ort:
Telefon:

3. Risiko und Belastungsfaktoren

Sind Entwicklungsauffälligkeiten oder Behinderungen des Minderjährigen bekannt?

ja nein

wenn ja, welche:

Gibt es Hinweise auf gesundheitliche Beeinträchtigungen bei Eltern/ einem Elternteil, bei Erziehungsberechtigten (z.B. Pflegeeltern) oder bei einem Haushaltsangehörigen?

ja nein

wenn ja, welche:

4. Bisherige Angebote und Maßnahmen der meldenden Stelle

Wurde den Eltern/Erziehungsberechtigten bereits Unterstützung zur Behebung der Kindeswohlgefährdung angeboten?

nein

Begründung:

ja

wann:

Art der Unterstützung:

Ergebnis:

Wurden weitere Dienste und Institutionen informiert?

nein ja

wenn ja:

Name/Bezeichnung des Dienstes/der Institution:

Ergebnis:

Wurden die Eltern/Erziehungsberechtigten darüber informiert, dass das Jugendamt eingeschaltet werden soll?

nein

Begründung:

ja

Welche Reaktionen zeigten die Eltern/Erziehungsberechtigten?

5. Kooperation mit dem Jugendamt

Darf der Name der meldenden Fachkraft genannt werden?

ja nein

Begründung:

Gibt es Anregungen, wie die Kontaktaufnahme mit den Eltern/Erziehungsberechtigten günstig gestaltet werden kann?

Gibt es Angebote für eine Zusammenarbeit bei der weiteren Überprüfung des Gefährdungsverdachts?

(Datum, Unterschrift Gruppenfachkraft)

(Datum, Unterschrift Einrichtungsleitung)

15. Hinzuziehen einer erfahrenen Fachkraft



Landkreis Rotenburg (Wümme)

Hinzuziehung „erfahrene Fachkraft“ - Einschätzung Gefährdungsrisiko Erstkontakt

Anlass des Gesprächs:

| | |
|--|--|
| <p>Was hat sich ereignet, dass gerade <u>jetzt</u> die Fachkraft gem. § 8a SGB VIII hinzugezogen wird?</p> <ul style="list-style-type: none">• Was ist besorgniserregend ? | |
|--|--|

Angaben zum Kind:

| | |
|---|--|
| Alter und Geschlecht | |
| Im Kindergarten seit: <ul style="list-style-type: none">• Fehlzeiten (entschuldigt / unentschuldigt?) | |
| Geschwister | |
| Erscheinungsbild des Kindes | |
| Entwicklungsstand des Kindes <ul style="list-style-type: none">• Welche Auffälligkeiten zeigt das Kind? | |

| | |
|--|--|
| Selbsthilfekompetenz des Kindes/Fähigkeit sich Hilfe zu holen/ Resilienz | |
|--|--|

Angaben zur Familie:

| | |
|---|--|
| Familienstand <ul style="list-style-type: none"> • Wer hat das Sorgerecht? | |
| Berufstätigkeit | |




Auffälligkeiten Eltern:

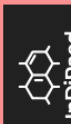
| | |
|---|--|
| Erscheinungsbild | |
| Interaktion Eltern-Kind., z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Erziehungsstil • Werden Bedürfnisse des Kindes gesehen? • Schuldzuweisungen an das Kind? | |
| Kooperationsbereitschaft der Eltern in der Kita | |
| Problemazeptanz/-einsicht der Eltern <ul style="list-style-type: none"> • Wird Verantwortung übernommen? | |
| Veränderungsbereitschaft (Hilfeakzeptanz) der Eltern <ul style="list-style-type: none"> • Werden Hilfsangebote angenommen und genutzt? | |
| Wenn ja, welche? | |

Ressourcen der Familie / Schutzfaktoren:

| | |
|---|--|
| <p>Persönliche Ressourcen und Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none">• Erziehungs-kompetenz? | |
| <p>Soziale Ressourcen (Beziehungen), Einbindung in soziale Netzwerke</p> <p>z.B.:</p> <ul style="list-style-type: none">• Kinderärzte• Regelmäßiger KiTa-Besuch• Freunde, Nachbarn, Verwandte | |
| <p>Materielle Ressourcen</p> | |

15. Verhaltensampel Gefährdungsrisiko §47

|  <h3>GRENZ-ÜBERTRITTE</h3> |  <h3>GRENZ-VERLETZUNGEN</h3> |  <h3>FACHLICH KORREKTES VERHALTEN</h3> |
|--|--|---|
| <p>Dieses Verhalten ist immer falsch und pädagogisch nicht zu rechtfertigen. Es besteht eine Meldepflicht an das Jugendamt nach §47 SGB VIII. Wichtig ist, dass das Kollegium bei Grenzübertritten klar Position bezieht, eine zeitnahe Intervention stattfindet und Wiederholung verhindert wird. Information der Sorgeberechtigten ist unbedingt notwendig.</p> <p>Kinder haben ein Recht auf Schutz und Sicherheit! Wir werden solches Verhalten sofort unterbinden!</p> <p>körperliche Grenzübertritte anspucken, schütteln, schlagen, schubsen, fixieren, ungefragt auf den Schoß nehmen, verletzen, kneifen, am Arm zerren</p> <p>sexuelle Grenzübertritte Intimbereich berühren, nicht-altersgerechter Körperkontakt, Kinder küssen</p> <p>psychische Grenzübertritte Angst machen, bedrohen, erpressen, vorführen / bloßstellen, lächerlich machen, beleidigen, einsperren, diskriminieren, ausschließen, ignorieren, abwertend über Kinder oder Familie reden</p> <p>Verletzung der Privat- / Intimsphäre ungewolltes Umziehen vor allen, ausschließlich offene Toiletentüren, Fotos ins Internet stellen</p> <p>pädagogisches Fehlverhalten Strafen, bewusste Verletzung der Aufsichtspflicht, Filme mit grenzverletzenden Inhalten</p> | <p>Grenzverletzungen passieren unabsichtlich und häufig unbewusst. Diese Verhaltensformen sind pädagogisch kritisch und für die Entwicklung von Kindern nicht förderlich, jedoch können sie in der Praxis passieren. Beim Auftreten von grenzverletzendem Verhalten ist unbedingt eine Information an die Sorgeberechtigten und eine Klärung im Team nötig, ggf. besteht eine Meldepflicht nach §47 SGB VIII.</p> <p>Kinder haben ein Recht, sich zu wehren und Klärung zu fordern! Wir wünschen uns, von Kolleg:innen, Kindern und Familien auf solche Vorkommnisse hingewiesen zu werden, damit wir aus Fehlern lernen können. Fehler diskutieren wir kollegial ohne persönliche Vorwürfe. Vielmehr versuchen wir die Bedingungen, die Fehler begünstigen, zu verstehen und zu ändern.</p> <p>Grenzverletzungen im Kommunikationsverhalten nicht ausreden lassen, negative Seiten eines Kindes hervorheben, rumschreien, anschnauzen, rumkommandieren, auslachen, ironische Sprüche</p> <p>Grenzverletzungen der Privat- / Intimsphäre Intimität des Toilettengangs nicht wahren, ungefragt an der Windel riechen</p> <p>Grenzverletzungen im Beziehungsverhalten sich nicht an Verabredungen halten, lügen, Wut an Kindern auslassen, weitermachen, wenn ein Kind „Stopp“ sagt, Regeln willkürlich ändern, sich immer wieder nur mit bestimmten Kindern zurückziehen</p> <p>pädagogisches Fehlverhalten Kinder überfordern / unterfordern, zögerliches / unsicheres Handeln, ständiges Loben und Belohnen, Regellosigkeit, autoritäres Auftreten</p> | <p>Dieses Verhalten ist pädagogisch richtig, muss den Kindern aber nicht immer gefallen.</p> <p>Kinder haben das Recht, Erklärungen zu bekommen und ihre Meinung zu äußern! Wir nehmen uns die Zeit, unsere Regeln und unser fachliches Vorgehen in verständlicher Form und wiederholt zu erklären.</p> <p>Grundwerte Wertschätzung, Ehrlichkeit, Authentizität, Transparenz, Fairness, Unvoreingenommenheit, Gerechtigkeit, Begeisterungsfähigkeit, Selbstreflexion</p> <p>Grenzen setzen konsequent sein (und dabei immer: Konsequenzen verständlich machen!), Grenzen aufzeigen, Regeln einhalten, Tagesstruktur einhalten</p> <p>Bestärken loben, Kinder und Eltern wertschätzen, aufmerksam zuhören, vermitteln</p> <p>Positive Grundhaltung positives Menschenbild, Flexibilität, fröhlich / freundlich / ausgeglichene sein, nichts persönlich nehmen, auf Augenhöhe der Kinder gehen, ressourcenorientiert arbeiten, verlässliche Strukturen, begeisterungsfähig sein</p> <p>Anleiten und Lehren altersgerechte Aufklärung leisten, gemeinsam spielen, vorlesen, erklären, Fragen ausführlich beantworten</p> <p>Hilfe zur Selbsthilfe altersgerechte Anleitung und Unterstützung (An- und Ausziehen, Körperpflege, Essen, Toilettengang), Impulse geben</p> <p>Emotionale Nähe verständnisvoll sein, trösten, in den Arm nehmen (wenn gewollt), Gefühle Raum geben, Trauer zulassen, professionelle Distanz reflektieren</p> |



Recht auf Auskunft

Den Eltern steht ein Recht auf Auskunft über die personenbezogenen Daten zu, die zu Ihrer Person gespeichert wurden. Sorgberechtigte Elternteile haben zudem auch einen Auskunftsanspruch bezüglich der Daten ihres Kindes. Nicht sorgberechtigte Elternteile haben über diese Daten kein Recht auf Auskunft gegenüber der Kindertagesstätte. Vorsicht ist immer geboten bei telefonischen Anfragen.



Weitergabe der Daten an eine andere Kindertagesstätte oder die Schule

Die Weitergabe an eine andere Kindertagesstätte, um Mehrfachanmeldungen zu erkennen, ist nur mit Einwilligung der Eltern möglich. Auch eine Datenweitergabe an eine künftige Schule ist an eine Einwilligung geknüpft. Es gilt auch hier der Grundsatz der Datenminimierung. Nur die Daten, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind, dürfen weitergegeben werden.

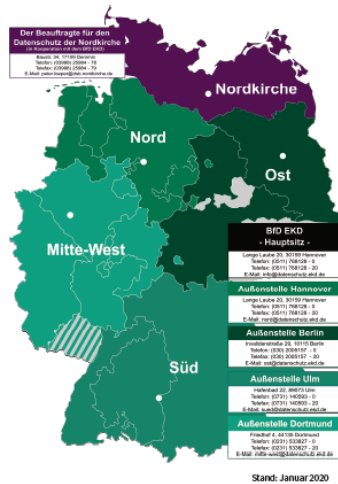
Was ist zu tun, wenn das Kindeswohl gefährdet erscheint?

Besteht ein Verdacht auf Gefährdung des Kindeswohls, ist eine insoweit erfahrene Fachkraft zur Einschätzung der Risikobewertung einzubeziehen. Diese Bewertung ist mit den Eltern zu erörtern. Ein Datenaustausch mit externen Stellen darf grundsätzlich nicht ohne Einwilligung der Eltern vorgenommen werden. Etwas anderes kann sich im Fall einer akuten Gefährdung ergeben. Zu beachten sind die Vorschriften aus dem Sozialgesetzbuch VIII.

Wer ist verantwortlich für den Datenschutz?

Datenschutz ist Leitungsaufgabe! Es sind technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, die Daten zu schützen. Wichtig ist, dass Zugriffsrechte klar geregelt sind und jede Person nur Zugriff auf die Daten hat, die für die jeweilige Tätigkeit benötigt werden. Nachdem ein Kind die Kindertagesstätte verlassen hat, müssen die Daten in der Regel gelöscht oder vernichtet werden.

Wer ist Ihr Ansprechpartner?



Datenschutz in Kindertagesstätten

Eine allgemeine Information zum Datenschutz für Kita-Leitungen, Mitarbeitende und Eltern



Datenschutz ist Grundrechtsschutz

Beim Datenschutz geht es in erster Linie um Menschenrecht! Zweck des EKD-Datenschutzgesetzes (DSG-EKD) ist es, die einzelne Person davor zu schützen, dass sie durch den Umgang mit ihren personenbezogenen Daten in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt wird.

Was sind personenbezogene Daten?

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Dazu gehören unter anderem: Namen, Geburtsdatum, Adresse, Beruf, Einkommen, Krankheiten, Religion, Aufzeichnungen über Fähigkeiten und Verhaltensmerkmale, Fotos usw.

Wann dürfen diese Daten verarbeitet werden?

Personenbezogene Daten von Kindern und Eltern dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung vorliegt. Eine Kindertagesstätte darf personenbezogene Daten nur verarbeiten, wenn diese Daten zur Erfüllung der Erziehungsaufgabe der Einrichtung erforderlich sind.

Was ist das Datengeheimnis?

Daten, die Mitarbeitende von den Eltern oder Kindern erfahren oder durch Beobachtungen erlangt haben, müssen immer vertraulich behandelt werden und dürfen grundsätzlich nicht weitergegeben werden. Alle Mitarbeitenden sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten. Das Datengeheimnis gilt auch für Praktikanten und Auszubildende. Ebenso sind hospitierende Eltern verpflichtet, das Datengeheimnis zu wahren. Das Datengeheimnis gilt auch nach Beendigung der Tätigkeit fort. Die entsprechenden Personen sind schriftlich auf das Datengeheimnis zu verpflichten.

Welche Daten dürfen verarbeitet werden?

In erster Linie dürfen also verarbeitet werden:

- Name, Geburtstag, Anschrift des Kindes
- Namen und Anschrift(en) der Eltern sowie Telefonnummern, unter denen sie auch im Notfall erreichbar sind
- Daten über den Hausarzt zur Verständigung im Notfall
- Krankheiten oder Allergien, die bekannt sein sollten, um ggf. angemessen reagieren zu können
- Datum der letzten Tetanusimpfung
- Angaben über Geschwister, sofern die Gebühr davon abhängt
- Konfession



Sollen weitere Daten verarbeitet werden, so ist dies immer von einer konkreten Einwilligung abhängig. Die Eltern müssen dann auch über den Zweck der Datenerhebung aufgeklärt werden. Es gilt der Grundsatz der Datenminimierung. Nur die Daten, die für die Aufgabenerfüllung notwendig sind, dürfen verarbeitet werden.

Regelmäßig werden Beobachtungsbögen durch Mitarbeitende zur Dokumentation ihrer Tätigkeit angefertigt. Soweit darüber hinaus weitere Dokumentationen über den Bildungs- und Entwicklungsstand der Kinder angelegt werden, muss dies mit den Eltern abgestimmt werden. Die Eltern dürfen dem jederzeit widersprechen.

Das Einkommen der Eltern darf durch den Träger abgefragt werden, wenn es für die Berechnung des Beitrags notwendig ist. Dem Mitarbeitenden, der für die Abrechnung zuständig ist, sollte dann lediglich die Beitragsstufe mitgeteilt werden.

Wer muss die Einwilligung erklären?

Da die Einwilligung von der Einwilligungsfähigkeit abhängt, muss sie bei Kleinkindern von den Eltern abgegeben werden. Je massiver der Grundrechtseingriff ist, also je mehr die Privatsphäre des Kindes berührt wird, desto eher sollte die Einwilligung von beiden Elternteilen eingeholt werden. Das gilt nur für den Fall, dass beide Elternteile das gemeinsame Sorgerecht innehaben. Hat ein Elternteil das alleinige Sorgerecht, so ist nur dessen Einwilligung maßgeblich.

Wie muss eine Einwilligungserklärung aussehen?

Die Erklärung sollte so konkret wie möglich formuliert sein. Eine Einwilligung kann nämlich immer nur für einen bestimmten Zweck erteilt werden. Wirksam ist eine Einwilligung nur dann, wenn sie freiwillig abgegeben wurde. Die Erklärung sollte aus Gründen der Nachweisbarkeit schriftlich abgegeben werden und kann jederzeit für die Zukunft widerrufen werden.

Veröffentlichung von Fotos

Fotos von Kindern dürfen nur nach Einwilligung der Eltern gemacht werden. Wenn ein Fotograf in die Kindertagesstätte kommt, sind die Eltern darüber zu informieren. Die Mitarbeitenden sind dafür verantwortlich, dass nur die Kinder fotografiert werden, deren Eltern vorab eingewilligt haben. Auch die Weitergabe von Fotos an die Eltern oder ein Einstellen ins Internet erfordern die konkrete Einwilligung der Eltern der abgebildeten Kinder.



Merkblatt zur Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII

"Der Träger einer erlaubnispflichtigen Einrichtung hat der zuständigen Behörde unverzüglich Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, anzuzeigen." (Gesetzestext)

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger nunmehr auch Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen, melden. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann.

Der besonderen Bedeutung der Regelung entsprechend sind Verstöße gegen die Meldepflicht des Trägers ordnungswidrig und werden gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Bußgeld geahndet.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Demzufolge ist es auch nicht möglich, in einem Kriterienkatalog alle denkbaren Ereignisse und mögliche Entwicklungen, die das Wohl von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen können, einzeln und abschließend festzuhalten. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweiligen Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein.

"Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen", können als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern und Jugendlichen auswirken bzw. auswirken können, definiert werden.

Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden.

Eine geeignete Orientierung für die Erfüllung der Meldepflicht ist in den "Handlungsleitlinien zur Umsetzung des Bundeskinderschutzgesetzes im Arbeitsfeld der betriebslaubnispflichtigen Einrichtungen nach § 45 SGB VIII" der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter zu finden:

***1. Ereignisse und/oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen**

Die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung.

1.1 Ereignisse, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen und/oder gefährden:

a) Fehlverhalten von Mitarbeiter/-innen und durch Mitarbeiter/-innen verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder und/oder Jugendlichen

Hierzu gehören insbesondere:

- Aufsichtspflichtverletzungen
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten

Siehe auch:

[**Merkblatt zur Meldepflicht gem. § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII**](https://soziales.niedersachsen.de/download/)
[https://soziales.niedersachsen.de › download ›](https://soziales.niedersachsen.de/download/)



Meldung gemäß § 47 Satz 1, Nr. 2 SGB VIII

[* = Pflichtangaben]

| | |
|--|--|
| Datum* | |
| Adresse des Trägers* | |
| Adresse der Einrichtung* | |
| Adresse des betroffenen Einrichtungsteils (Ort des Geschehens)* | |
| Benennung des Leistungsangebots lt. Betriebslaubnis/ Statistik* | |
| Name, Telefon und Email des/der Verfasser*in * | |

| | |
|--|--|
| Aktenzeichen der Einrichtung* <small>[siehe aktuelle Betriebslaubnis]</small> | |
|--|--|

[Bitte ausfüllen]

| | |
|---|--|
| Was ist vorgefallen? (Umfassende Schilderung der/des meldepflichtigen Ereignisses/ Entwicklung) | |
| Wann? (Datum, Uhr- bzw. Tageszeit) | |

